



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

II ZR 429/18

vom

15. Oktober 2020

in dem Rechtsstreit

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 15. Oktober 2020 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Drescher und die Richter Wöstmann, Born, Dr. Bernau und V. Sander

beschlossen:

Die Gehörsrüge des Beklagten gegen den Beschluss des Senats vom 15. September 2020 wird auf seine Kosten zurückgewiesen. Das als übergangen gerügte Vorbringen ist vom Senat berücksichtigt worden. Das Berufungsgericht hat seine Feststellung zur Erforderlichkeit der Inanspruchnahme des Beklagten darauf gestützt, dass auch bei einer Verrechnung eingeforderter Einlagen von Kommanditisten auf Verfahrenskosten und Masseverbindlichkeiten die Unterdeckung in Höhe von 1.596.098,91 € nicht allein auf dieser möglicherweise unzulässigen Verrechnung beruht. Die

Nichtzulassungsbeschwerde hat zu dieser die Entscheidung tragenden Erwägung keinen Zulassungsgrund (§ 543 Abs. 2 ZPO) dargelegt.

Drescher

Wöstmann

Born

Bernau

V. Sander

Vorinstanzen:

LG Koblenz, Entscheidung vom 07.09.2017 - 16 O 62/17 -

OLG Koblenz, Entscheidung vom 08.11.2018 - 6 U 1028/17 -